

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Fehler in der gestrigen Vorlesung

Auf der Rückseite des Fünflibers ist nicht Wilhelm Tell, sondern ein Alphirte in einem Sennechutteli



Janina Mégroz



Fünfliber

Wahrung berechtigter Interessen

«Stamm gab im März 2019 an, in Bern von einem Strassenmusiker ein Gramm Kokain gekauft zu haben. Mit der Aktion wollte er den Dealer zur Anzeige bringen und ein Zeichen gegen den Drogenhandel setzen, da die Behörden nicht durchgreifen würden. Nach dem Kauf kontaktierte der Nationalrat die Polizei und übergab ihr... das Kokain im Bundeshaus.»



NZZ online, 11. April 2019

Wahrung berechtigter Interessen

Verfahren von der Staatsanwaltschaft
des Kantons Bern eingestellt

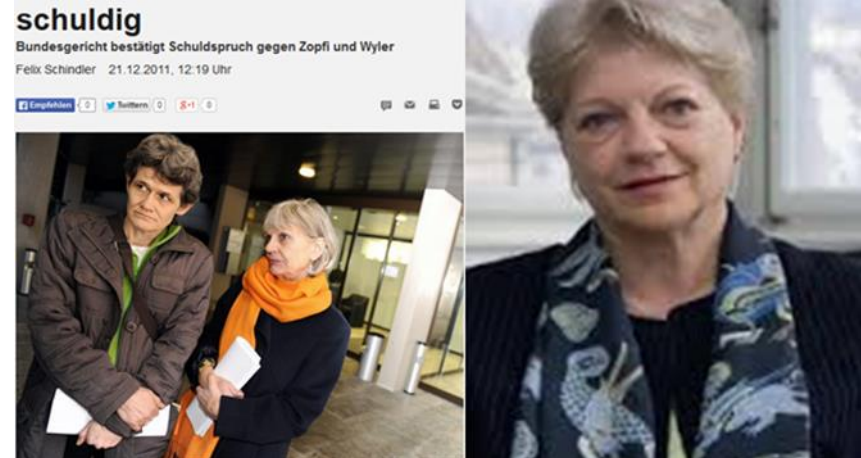
«Kokain-Besitz sei zwar strafbar, ein
offensichtlicher Lockvogel-Kauf aber
nicht.»



SRF.ch, 23. August 2019

Wahrung berechtigter Interessen

Um auf Missstände im Sozialdepartement der Stadt Zürich hinzuweisen, übergaben die beiden Mitarbeiterinnen Esther Wyler und Margrit Zopfi der Weltwoche im Jahr 2007 Gesprächsnotizen, Kontoauszüge, Monatsbudgets etc. über verschiedene Sozialhilfeempfänger.



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

Wahrung berechtigter Interessen

Am 22. November 2018 betrat eine Gruppe von ca. 20 als Tennisspieler verkleideten Personen die Eingangshalle der Credit-Suisse-Filiale, um dort pantomimisch Tennis zu spielen.



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung

Zusammenfassung Notstand

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Prinzip des überwiegenden Interesses– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">– Schuldfähigkeit– Unrechtsbewusstsein– Zumutbarkeit		Schuld

Zusammenfassung Notstand

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Gefahr– Unmittelbarkeit Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Eignung– Subsidiarität– Interessenabwägung	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis der Notlage – Wille zur Interessenwahrung	Unrecht
Schuld	– Schuldfähigkeit...		Schuld

Zusammenfassung Notstand

Das Leben des Bergsteigers wiegt wesentlich schwerer als das Eigentumsrecht des Hütteneigentümers.



V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Prinzip des überwiegenden Interesses – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

Wahrung berechtigter Interessen

- Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund
- Wahrung allgemeiner Interessen (wichtigster Unterschied zum Notstand!)
- Nicht Gefahrenabwehr, sondern Ausübung von Freiheitsrechten.



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122](#)



BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass **die Tat** ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122](#)

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

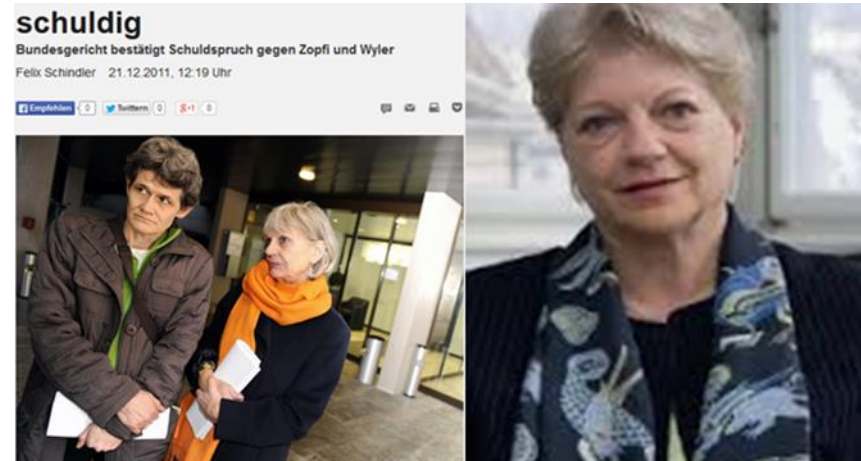
Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer...
Betäubungsmittel unbefugt besitzt,
aufbewahrt, erwirbt oder auf andere
Weise erlangt.



Art. 320 StGB – Amtsgeheimnisverletzung

1. Wer ein Geheimnis offenbart,...
das er in seiner amtlichen oder
dienstlichen Stellung wahrgenommen
hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus... unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Ausserstrafgesetzliche Rechtfertigung?

Verfahren von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eingestellt.

«Kokain-Besitz sei zwar strafbar, ein offensichtlicher Lockvogel-Kauf aber nicht.»



SRF.ch, 23. August 2019

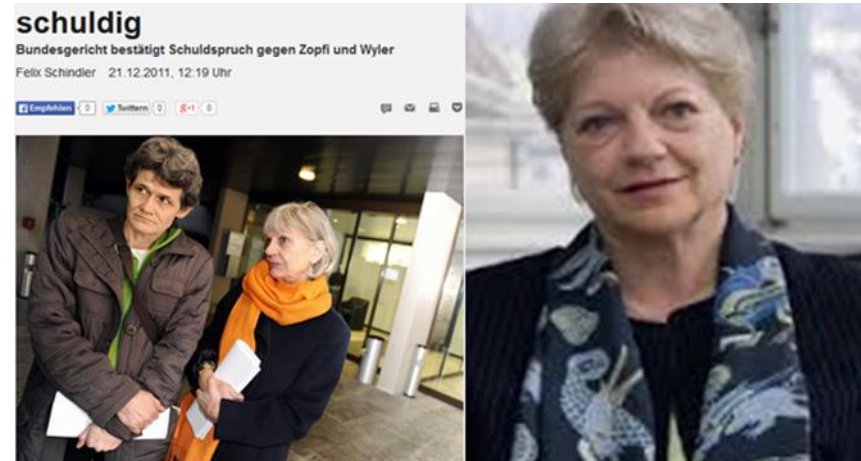
Art. 294 StPO (Verdeckte Drogenermittlung)

Verdeckte Ermittler sind nicht nach den Artikeln 19 BetmG strafbar, soweit sie im Rahmen einer genehmigten verdeckten Ermittlung handeln.



Art. 320 StGB – Einwilligung

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

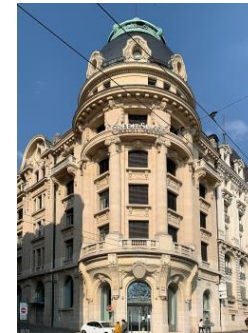
Notstand?



Klimawandel

Beitrag zur Gefahr

CREDIT SUISSE



Gut verletzt
(Hausrecht)



Gefährdet: Individualrechtsgut
(der Aktivisten)



Notstandshilfe?



Gefährdet: Individualrechtsgut eines Dritten



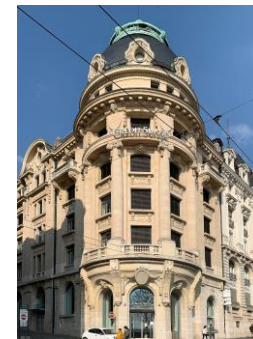
Klimawandel

Beitrag zur Gefahr

CREDIT SUISSE



Gut verletzt
(Hausrecht)



BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des **berechtigten Ziels** notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122](#)

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none">– Eignung– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen	
Schuld			

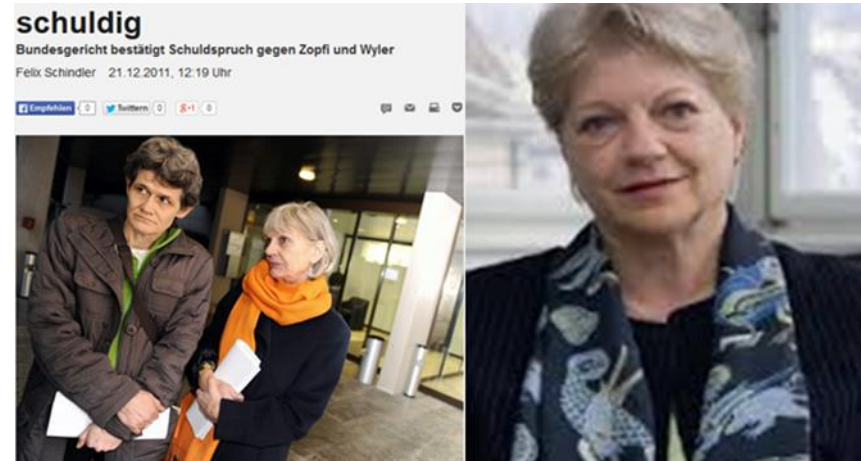
Ziel

- Sozial erwünscht
- Grundrechtlich geschützt



Ziel

- Sozial erwünscht
- Grundrechtlich geschützt



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

Ziel

- Sozial erwünscht
- Grundrechtlich geschützt



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

Ziel



„Whistleblowing für das Weltklima“*

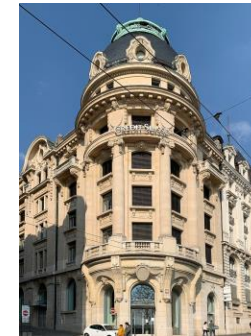


Mitverantwortung

CREDIT SUISSE



Verletztes Gut: Hausrecht



*Thommen/Mattmann, Whistleblowing für das Weltklima, [sui generis 2021, S. 13](#)

BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122](#)

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none">– Eignung– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen	
Schuld			

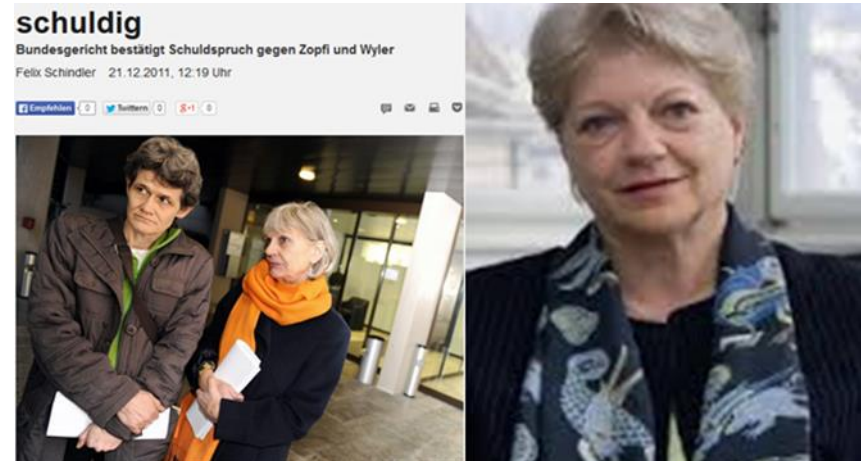
Mittel

- Eignung
- Subsidiarität
- Proportionalität



Mittel

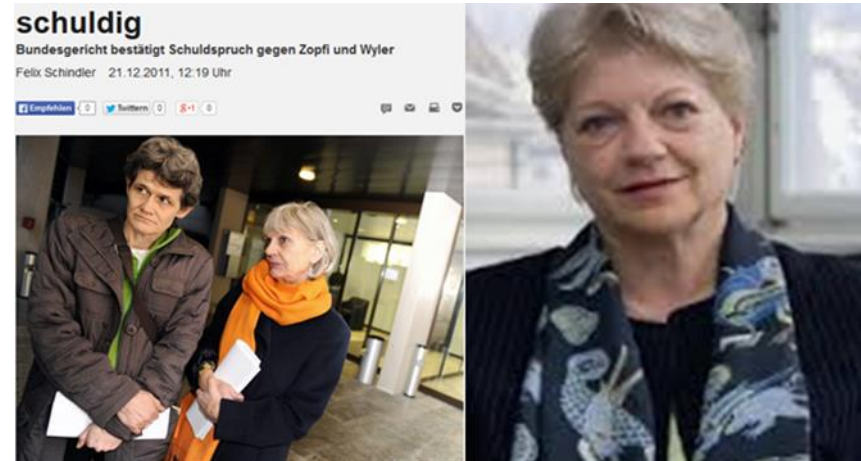
- Eignung
- Subsidiarität
- Proportionalität



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

Mittel

«Es habe objektiv zahlreiche Stellen gegeben, an welche sich die Beschwerdeführerinnen hätten wenden können, bevor sie an die Öffentlichkeit gelangten. Die ...Amtsleiterin, ...den Rechtsdienst, die Ombudsfrau, die Mitglieder der Sozialbehörde...».



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

Mittel

- Eignung
- Subsidiarität
- Proportionalität



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122](#)

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none">– Eignung– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen	
Schuld			

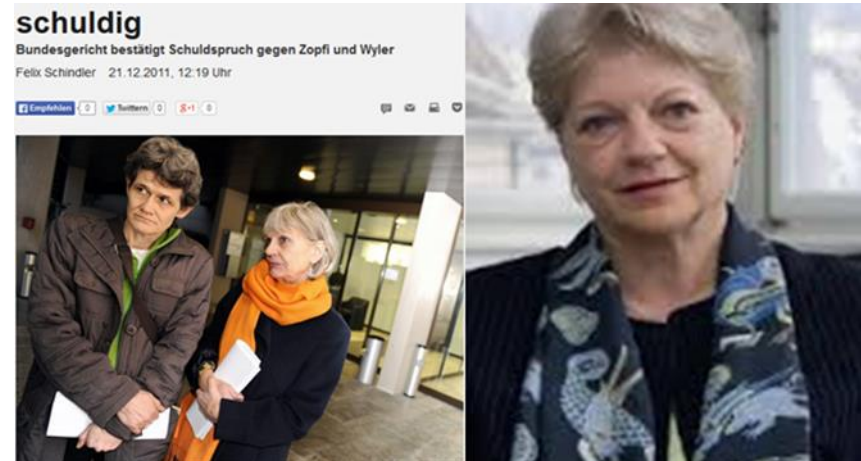
Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Kollisionslage
- Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen.



Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Kollisionslage
- Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen.



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Kollisionslage
- Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen.



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

BGE 127 IV 122

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122](#)

Rechtsfolgen

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none">– Eignung– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen	
Schuld			

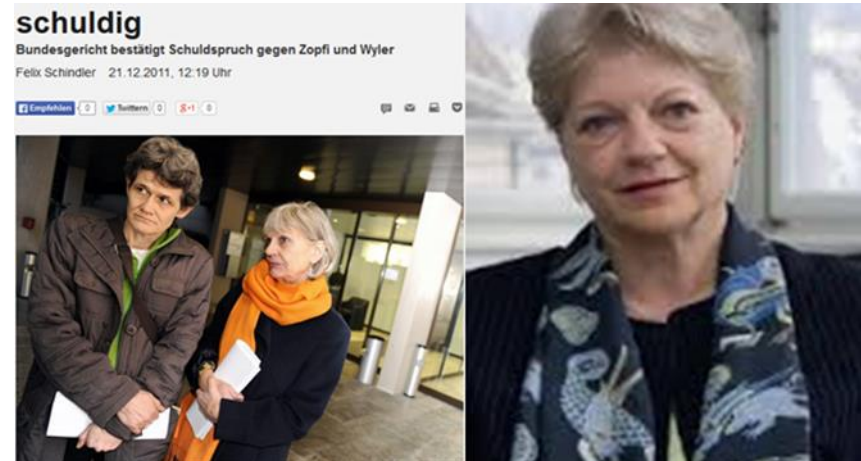
Rechtsfolgen

- Verfahren von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eingestellt aufgrund StPO-Rechtfertigung («Lockvogel»)
- Wahrung berechtigter Interessen: Eignung und Subsidiarität fraglich



Rechtsfolgen

- Bundesgericht hat die Verurteilung von Esther Wyler und Margrit Zopfi wegen Amtsgeheimnisverletzung letztinstanzlich bestätigt.
- Wahrung berechtigter Interessen wurde mangels Subsidiarität verneint.



[BGer 6B_305/2011](#) vom 12. Dezember 2011

Rechtsfolgen

- Bundesgericht hat die Verurteilung der Klimaaktivisten wegen Hausfriedensbruchs letztinstanzlich bestätigt.
- Auf die Wahrung berechtigter Interessen ist es gar nicht eingegangen.



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

Rechtsfolgen

- Wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzung der Wahrung berechtigter Interessen erfüllt sind, tritt grundsätzlich Rechtfertigung ein.
- Problem: Den Betroffenen (z.B. Credit Suisse) wird damit das Notwehrrecht abgeschnitten.
- Deshalb Vorschlag: Schuldausschluss.



Thommen/Mattmann, Whistleblowing für das Weltklima,
[sui generis 2021, S. 13](#)

V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Prinzip des überwiegenden Interesses – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Ist das Unrecht gerechtfertigt?
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



[BGer 6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

Rechtfertigende Pflichtenkollision

- Im herbstlichen Nebel gibt es eine Massenkarambolage auf der Autobahn.
- A und B sind beide schwer verletzt.
- Rettungsärztin entscheidet sich, A. zu helfen. B. stirbt.



Rechtfertigende Pflichtenkollision

- Ärztin hat eine strafbewehrte Pflicht A. und B. zu helfen.
Garantenstellung aus Vertrag.
- Hilft sie nicht, macht sie sich wegen Tötung durch Unterlassen strafbar.
- Aus der Sicht der Ärztin kollidieren zwei gleichrangige Handlungspflichten.



Rechtfertigende Pflichtenkollision

- Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund
- Wahrung der gleichwertigen Pflicht führt zur Rechtfertigung.
- Erfüllung der einen, Verletzung der anderen Pflicht.
- Ultra posse nemo tenetur



Zusammenfassung

Rechtfertigungsgründe aus überwiegendem Interesse

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- **Notwehr (Art. 15)**

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



Notwehr

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Prinzip des überwiegenden Interesses – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Notwehr

- Prinzip der Rechtsbewährung in der Angriffssituation
- Recht braucht vor Unrecht nicht zu weichen



Notwehr

Angemessene Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen menschlichen Angriffs



Notwehr

Voraussetzungen im Detail

Notwehr

- Mann bedroht Frau mit Messer und vergewaltigt sie
- Sie entwindet ihm das Messer und sticht ihn nieder
- Vergewaltiger stirbt



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



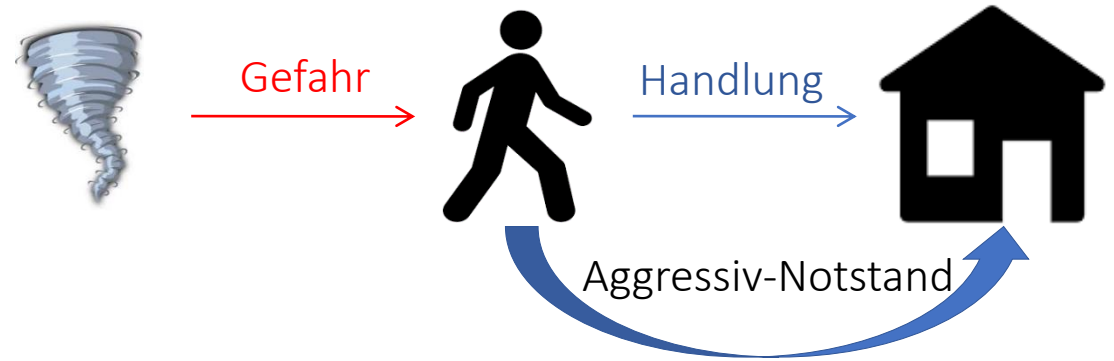
StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Notwehr

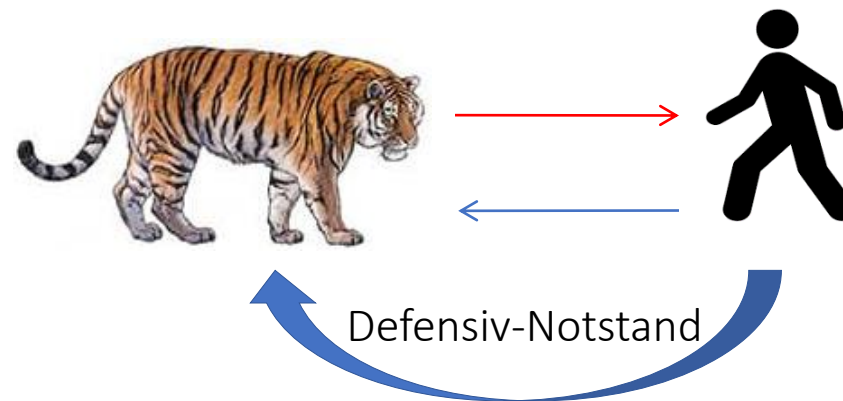
Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Wollen– ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage <ul style="list-style-type: none">– Angriff– Individualrechtsgut– Gegenwärtig/ unmittelbar drohend– Rechtswidrig Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none">– Gegen Angreifer– Subsidiarität Abwehrmittel– Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	
Schuld			

Angriff

1. Aggressiv-Notstand

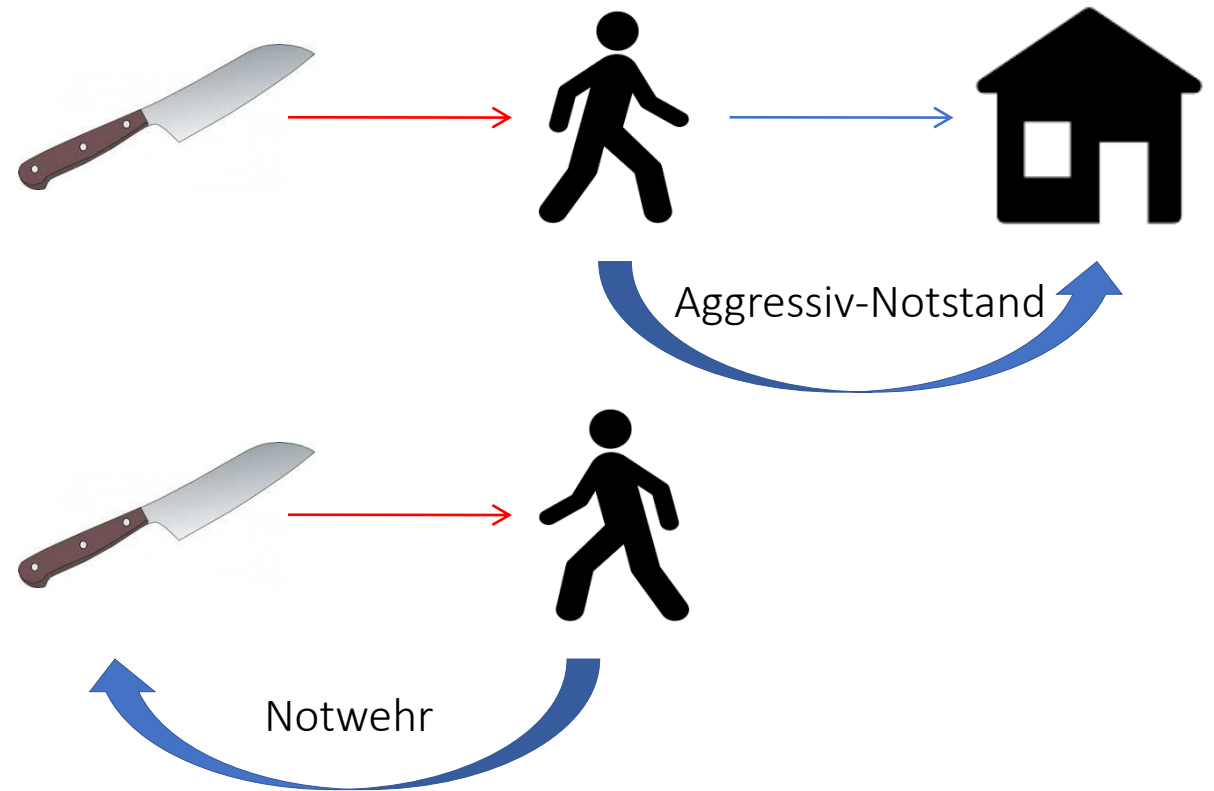


2. Defensiv-Notstand



Angriff

3. Menschlicher Angriff



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Notwehr

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Wollen– ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage <ul style="list-style-type: none">– Angriff– Individualrechtsgut– Gegenwärtig/ unmittelbar drohend– Rechtswidrig Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none">– Gegen Angreifer– Subsidiarität Abwehrmittel– Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Gegenwärtig/drohend

- Keine Präventivnotwehr
- Kein Rachefeldzug



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Rechtswidrig

- Keine Notwehr gegen Notwehrende
- Notwehr bei entschuldigendem Notstand



Rechtfertigender Notstand



Rechtswidriger
Angriff

Rechtfertigender
Notstand =
Rechtmässiger Angriff

Rechtfertigende Notwehr =
Rechtmässiger Angriff

~~Nochwehr~~

~~Nochwehr~~

Entschuldbarer Notstand



Rechtswidriger
Angriff

Rechtfertigende Notwehr =
Rechtmässiger Angriff



Nur **entschuldbarer**
Notstand =
Rechtswidriger
Angriff

Notwehr

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung (Opfer/Dritter) – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Notwehrhilfe

- Vergewaltigte Frau darf den Angriff abwehren.
- Jeder Dritte darf den Vergewaltiger auch niederstechen (Notwehrhilfe)



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den **Angriff** in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

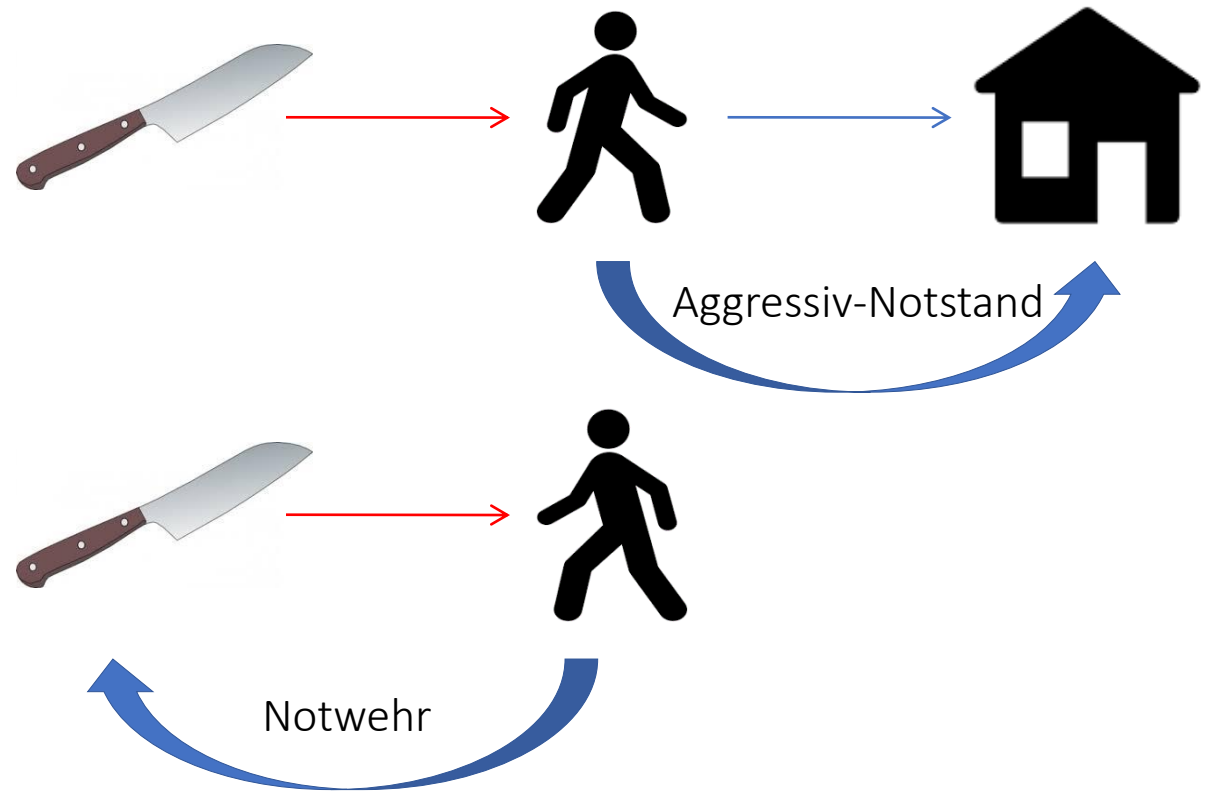
The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig	Kenntnis Notwehrlage	
	Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	Verteidigungswille	Vorwerfbarkeit
Schuld			

Angriff

3. Menschlicher Angriff



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere **berechtigt**, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Stand your Ground

26. Februar 2012: George Zimmerman, Wachmann Sanford/Florida erschiesst «verdächtigten» Trayvon Martin (17) in Handgemenge.



Trayvon Martin

George Zimmermann

Stand your Ground

- «Nicht von der Stelle weichen»- Gesetz erlaubt Gewalt gegen rechtswidrigen Angriff.
- Keine Pflicht vor Angreifer zurückzuweichen.



Trayvon Martin

George Zimmermann

Stand your Ground

- Frau muss nicht flüchten.
- Sie darf sich zur Wehr setzen.



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Subsidiarität Mittel

«So ist ... zur Abwehr gewalttätiger Angriffe gegen die Person, wie z.B. im Falle eines Vergewaltigungsversuchs, selbst die dafür erforderliche Tötung des Angreifers gerechtfertigt, sofern der Angriff anders nicht abgewehrt werden kann.»



DONATSCH/GODENZI/TAG, 239 f.

Subsidiarität Mittel

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



[BGer 6B 810 und 811/2011](#) vom 30. August
2012

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Proportionalität

- Im Gegensatz zum Notstand müssen keine höherwertigen Interessen gewahrt werden.
- Grund: Schutzprinzip.
- Obwohl sexuelle Integrität leichter wiegt als Leben, nicht völlig disproportional



Proportionalität

Notstand: Wahrung höherwertiger Interessen, weil Dritte in Anspruch genommen.

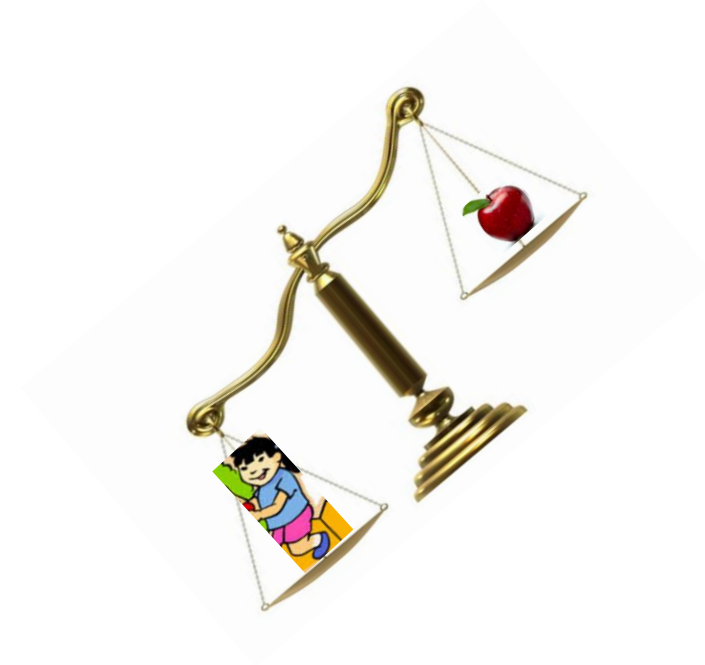


Notwehr: Auch Wahrung weniger schwer wiegender Interessen führt zur Rechtfertigung, weil Zumutung Angriff



Proportionalität

- Nur bei kompletter Disproportionalität ist Notwehrrechtfertigung ausgeschlossen.



Proportionalität

- Gelähmter alter Mann schießt jugendliche Obstdiebe vom Baum
- Subsidiarität erfüllt, kann Kinder nicht vertreiben.
- Krasses Missverhältnis der gewährten (Eigentum) und verletzten (Leben) Interessen.



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Subjektiver Tatbestand

- Opfer erkennt die Notwehrlage.
- Sie möchte sich zur Wehr setzen.



Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere **berechtigt**, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Notwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Unrechtsausschluss Vorwerfbarkeit
Schuld			

Rechtsfolgen bei Notwehr

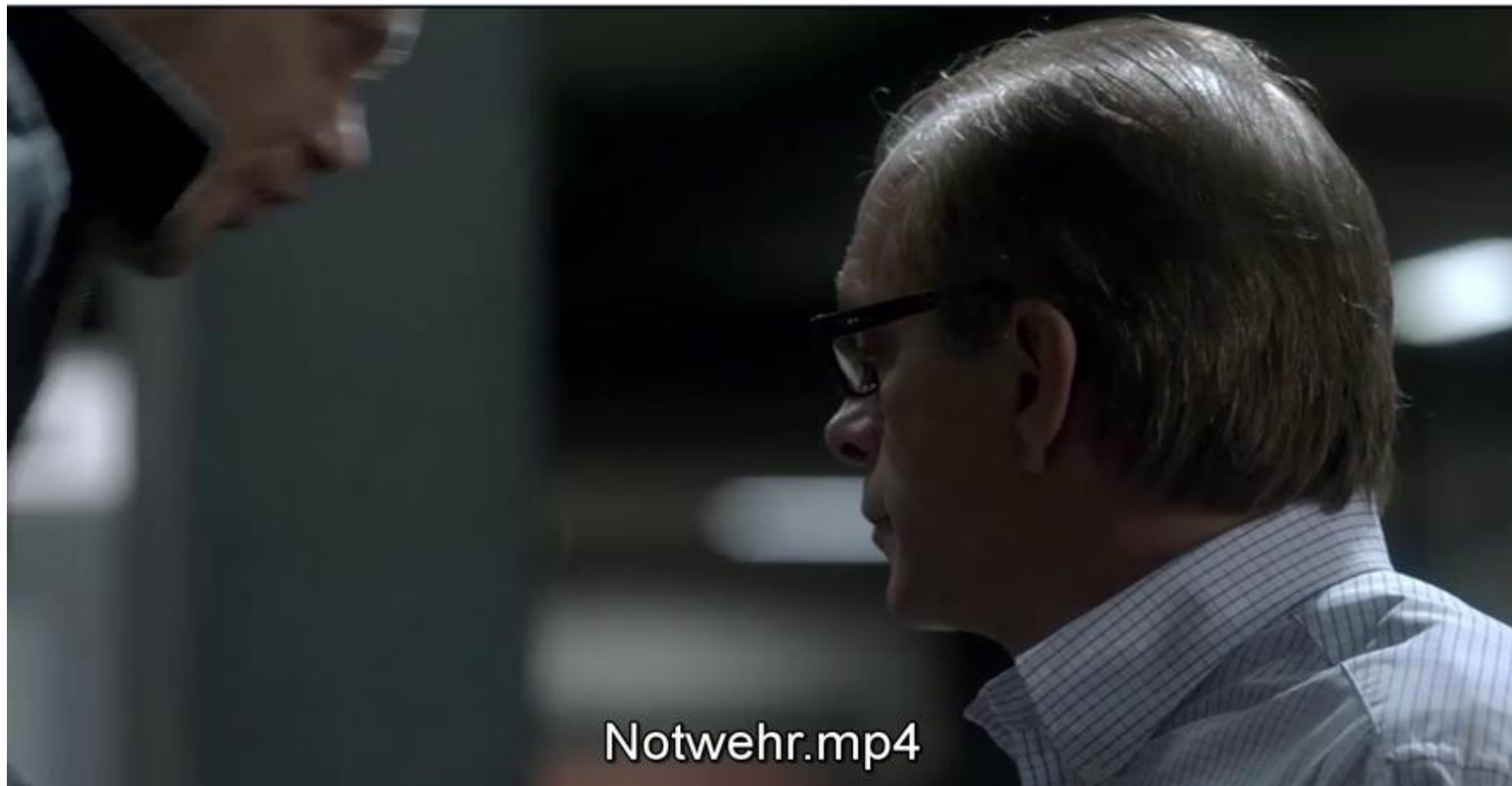
Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	The image shows a news article snippet on the left with the headline "Kill the Rapist? Provocative Bollywood thriller aims to deter Indian attacks" and a photo of a woman. On the right is a red movie poster for "Kill the Rapist?" featuring a silhouette of a person in a dynamic pose.	Art. 15 Rechtfertigende Notwehr	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig , wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld	The image shows a diagram of a human brain on the left with the text "Der Affekt im schweizerischen Strafrecht" and a portrait of a man with glasses on the right.	Art. 16 Abs. 2 Entschuldbare Notwehr	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft .
Weiteres	The image shows a modern, multi-story residential building with a light-colored facade and a balcony, set against a backdrop of green hills.	Art. 16 Abs. 1 Strafmilderung bei Notwehr	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe .

Fazit

Rechtfertigung der Frau



Ferdinand von Schirach – Notwehr



Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Notwehr

Notwehrlage

- Angriff
- Individualrechtsgut
- Gegenwärtig/
unmittelbar drohend
- Rechtswidrig

Abwehrhandlung

- Gegen Angreifer
- Subsidiarität Abwehrmittel
- Proportionalität





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen